

## **SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT FÜR DEN JUGENDZELTPLATZ AM NIEDERSONTHOFENER SEE**

Zeit: 1. Mai bis 30. September 2021

Ort: Jugendzeltplatz, Am See 1, 87448 Waltenhofen

Träger: Kreisjugendring Oberallgäu

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Das Schutz- und Hygienekonzept hat als rechtliche Grundlage die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und basiert auf den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit sowie auf dem jeweils gültigen Rahmenkonzept für Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege.

### **EIGENVERANTWORTUNG DER GRUPPE (ANMIETER\*IN DES JUGENDZELTPLATZES)**

Die Gruppe (Anmieter\*in des Jugendzeltplatzes) führt ihren Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz am Niedersonthofener See in pädagogischer und rechtlicher Eigenverantwortung durch.

Der Kreisjugendring Oberallgäu überlässt der Gruppe den Jugendzeltplatz am Niedersonthofener See in einem verkehrssicheren Zustand für die vertraglich vereinbarte Zeit und Nutzung.

Für die Nutzung des Sanitärgebäude hat die Gemeinde Waltenhofen ein eigens Schutz- und Hygienekonzept erstellt, an welches sich die Gruppen halten müssen.

Die Gruppe muss für die Dauer ihres Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz am Niedersonthofener See sowie für die An- und Abreise ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen gegenüber dem Kreisjugendring Oberallgäu und Behörden vorweisen können.

Der Kreisjugendring Oberallgäu macht für das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept der Gruppe Vorgaben, die im Folgenden dokumentiert werden. Die Vorgaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

### **GRUNDLEGENDE SCHUTZMASSNAHMEN**

#### **Abstandsgebot**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.

#### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, zwingend im Innenbereich (Räume), muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske ab 15 Jahren, medizinische Maske von 6 bis 14 Jahren) getragen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind: Kinder bis zum sechsten Geburtstag oder Personen, denen es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies muss durch eine ärztliche Bescheinigung dokumentiert werden.

#### **Handhygiene**

Allen Teilnehmer\*innen sind auf eine regelmäßige Handhygiene hinzuweisen (z.B. Aushänge). Dafür müssen Desinfektionsmittel, Seifen und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.

### **Husten- und Nies-Etikette**

Eine Husten- und Nies-Etikette ist sicherzustellen. Dazu gehört das Husten und Niesen in die eigene Armbeuge und abgewandt von anderen Personen.

### **Arbeitsmaterialien**

Ein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren der gleichen Gegenstände ist zu vermeiden. Die Arbeitsmaterialien sind bei Austausch im Vorgang zu desinfizieren.

### **Personen mit Symptomen**

Personen mit spezifischen Symptomen, die auf eine Infektion mit Covid-19 hinweisen, können nicht an einem Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz teilnehmen. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Symptome durch eine Allergie oder einfache Erkältung bedingt sind, ist eine Teilnahme möglich.

Alle Personen, die sich in häuslicher Isolation befinden oder für die eine Quarantäne angeordnet ist, ist der Aufenthalt auf dem Jugendzeltplatz Kempten strengstens verboten.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz am Niedersonthofeners See an Corona erkranken, sind umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu verständigen.

## **RÄUME UND ZELTE**

### **Häufig berührte Flächen**

Alle häufig berührten Flächen (z.B. Türklinken vom Kühlschrank in der Küche, Türgriffe zu den WC's, Spielgeräte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien, etc.) sind regelmäßig zu desinfizieren.

### **Gemeinschaftszelte**

Hier ist der Aufenthalt so zu regeln, dass die Vorgaben zum Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können. Für jedes Zelt ist eine maximal zulässige Personenzahl festzulegen.

Die Regelungen zu den Zelten müssen bekannt gemacht werden (z.B. Aushänge, Hinweise in Treffen).

### **Übernachtung in Zelten**

Die Übernachtung in Zelten ist unter folgenden Umständen möglich

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen aus zehn verschiedenen Hausständen zulässig.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

## **AKTIVITÄTEN**

### **Musik und Sport**

Bei sportlichen oder musikalischen Aktivitäten gelten aufgrund der vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten strengere Schutzmaßnahmen.

### **Kochen und Essen**

Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, ist die Anzahl der „Köch\*innen“ so gering wie möglich zu halten. Alle an der Zubereitung und Ausgabe der Speisen beteiligten Personen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Mindeststandard: medizinische Maske) tragen. Alle Teilnehmer\*innen haben ihr eigenes Geschirr und Besteck, das nicht mit anderen Teilnehmer\*innen während der Mahlzeiten getauscht werden darf.

### **Aktivitäten mit Körperkontakt**

Aktivitäten mit Körperkontakt sind nicht möglich (z.B. Fußball, Rugby oder Gruppenspiele mit engem Kontakt).

### **Ausflüge**

Bei Fahrten (Ausflügen) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fuhrunternehmens. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten. Bei gemeinsamen Fahrten in einem PKW (auch Kleinbus) müssen alle Insassen eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) tragen. Außerdem ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

## **TESTPFLICHT**

### **Anreise**

Alle Teilnehmer\*innen müssen vor der Anreise auf Covid-19 (POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test) getestet sein. Das Testergebnis muss negativ und darf nicht älter als 24 sein.

### **Aufenthalt**

Alle Teilnehmer\*innen müssen (mit einer Inzidenz zwischen 50 bis 100 im Landkreis Oberallgäu) alle 48 Stunden erneut negativ auf Covid-19 (POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test) getestet sein.

### **Geimpfte und Genesene**

Vollständig gegen Corona geimpfte oder von Corona genesene Personen sind von der Testpflicht befreit.

## **DOKUMENTATION UND SCHULUNG**

### **Dokumentation**

Die Kontaktdaten aller Teilnehmer\*innen sind soweit zu dokumentieren, dass bei Bedarf die Teilnahme und deren Dauer nachgewiesen und Kontakte durch das Gesundheitsamt nachverfolgt werden können.

### **Schulung der Betreuungspersonen**

Alle Jugendleiter\*innen und alle mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen sowie weiteres Personal müssen in das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept eingewiesen werden. Dies ist zu dokumentieren.

### **ENDREINIGUNG**

Nach der Beendigung des Aufenthalts auf dem Jugendzeltplatz am Niedersonthofener See ist dieser von der Gruppe, wie in den Belegungsrichtlinien vorgesehen, zu reinigen. Zusätzlich müssen Armaturen, Türgriffe und besonders häufig berührte Flächen desinfiziert werden.